

Vertrag der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Wolfenbüttel VGW

§ 1 Partner, Name und Rechtsform der Gesellschaft

Die nachfolgend aufgeführten Unternehmen, im folgenden „Partner“ genannt, schließen sich zu einer betriebs- und interessenneutralen Verkehrsgemeinschaft zusammen mit Namen „Verkehrsgemeinschaft Landkreis Wolfenbüttel (VGW)“.

Regionalbus Braunschweig GmbH – RBB -, Braunschweig
Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH, Burgdorf
Reisebüro Schmidt GmbH, Wolfenbüttel
Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter
Braunschweiger Verkehrs-AG, Braunschweig

Die Verkehrsgemeinschaft erhält die Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die Partner sind sich einig, daß kein Gesamthandvermögen, mit Ausnahme von Ausstattungsgegenständen der Geschäftsstelle, gebildet wird. Einlagen werden nicht geleistet.

§ 2 Zielsetzungen

Die Verkehrsgemeinschaft verfolgt das Ziel, zum Nutzen der Bevölkerung und im Interesse der Gebietskörperschaften eine bestmögliche, zweckmäßige und wirtschaftliche Bedienung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen im Landkreis dauerhaft sicherzustellen. Sie gestaltet ein optimales Verkehrsnetz nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Verknüpfung mit dem Schienennetz und erstellt ein einheitliches Fahrplanangebot. Die Partner haben das Ziel, den ÖPNV im Landkreis attraktiver zu gestalten und seine Wettbewerbsfähigkeit zum Individualverkehr zu steigern.

Die Wirtschaftlichkeit der Partner soll durch gemeinsam geplante und rationelle Erstellung der Betriebsleistungen verbessert werden.

Wird von den Gebietskörperschaften oder sonstigen Dritten aus dem Landkreis Wolfenbüttel das Aufrechterhalten bisheriger, oder die Übernahme neuer Betriebsleistungen gefordert, bei denen unter Anwendung des genehmigten Tarifs ein kostendeckender Betrieb nicht möglich ist, wird die Verkehrsgemeinschaft solchen Wünschen nur nachkommen, wenn vom Veranlasser alle ungedeckten Kosten, auch eventuell entstehende Einnahmeverluste auf bestehenden Linien, übernommen werden.

§ 3 Geltungsbereich

Die Tätigkeit der Verkehrsgemeinschaft erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der Verkehrsgemeinschaft, die von den Partnern gemeinschaftlich wahrgenommen werden, sind insbesondere

- das Erstellen und Fortschreiben des Verkehrsangebotes,
- das Erstellen optimaler Fahrzeugumlaufpläne (ggfs. auch durch das Aufteilen der Fahrleistungen auf die Partner),
- das Unterstützen der Partner bei der Konzessionierung,
- das Ermitteln der anteiligen Beförderungsfälle und Einnahmen aus den Schüler-Sammelzeitkarten (SSZK) für die Anträge auf Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG,
- das Publizieren des Gemeinschaftsfahrplanes (z.B. Herausgabe, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung),
- das Erstellen einheitlicher technischer Ausrüstung (z.B. für Anschlußsicherung, Fahrgastauskunft, Signalbeeinflussung),
- die Abstimmung über das Einrichten und Unterhalten der Haltestellen.

§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die einzelnen Partner bleiben verantwortliche Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel, führen ihre Betriebe eigenverantwortlich, tragen die Aufwendungen dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Verkehrsnutzer.

Bestehende Verträge der Partner mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Verträge mit Partnern untereinander bleiben insoweit in Kraft, als sie den Bestimmungen dieses Vertrages nicht widersprechen.

§ 6 Organisation

Die der Verkehrsgemeinschaft obliegenden Aufgaben nehmen die Partner gemeinsam wahr. Sie sind gleichberechtigt; jeder Partner hat eine Stimme.

Organe der Gemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung

Zur Erledigung der Aufgaben kann sich die Verkehrsgemeinschaft einer Geschäftsstelle bedienen. Alternativ können diese Aufgaben, auch in Teilen, einem der Partner übertragen werden. Der im Folgenden verwendete Begriff der Geschäftsstelle bezieht sich bei Aufgabenübertragung auf den ausführenden Partner.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den entscheidungsbefugten Vertretern der Partner. Sie tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Fünftel (4/5) der Partner anwesend sind. Die Partner sind verpflichtet,

einen stimmberechtigten Vertreter zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden. Gegenseitige Vertretungen und Überlassung der Stimmberechtigung sind möglich. Sie sind durch schriftliche Erklärung nachzuweisen.

Die Beschlußfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

Zu den Mitgliederversammlungen ist ein Vertreter des Landkreises als beratendes Mitglied einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ersten und einen Zweiten Geschäftsführer für jeweils 2 Jahre. Die Abwahl eines Geschäftsführers ist möglich. Die Geschäftsführung vertritt die Verkehrsgemeinschaft nach außen. Sie ruft die Mitgliederversammlung ein und veranlaßt die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen. Sie vertritt das Ergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 7 Gemeinschaftskosten

Grundsätzlich trägt jeder Vertragspartner die bei ihm anfallenden Kosten selbst. Gemeinschaftskosten sind auf die Partner zu verteilen.

§ 8 Genehmigungen

Im Verkehrsgebiet bestehende Bedienungsverbote der Partner untereinander werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft nicht angewendet. Die Partner räumen sich darüber hinaus gegenseitig die durchgehende Verkehrsbedienung auf ihren Linien ein. Die verkehrsrechtlichen Genehmigungen nach PBefG verbleiben bei den Partnern, es sei denn, die Partner einigen sich, daß ein anderer als der bisherige Inhaber die Genehmigung beantragen soll. Genehmigungsanträge für neue Verkehre nach dem PBefG stellen die betroffenen Partner nur im gegenseitigen Einvernehmen. Können sich die

Partner nicht einigen, wer die Konzession erhalten soll, so beantragen die betroffenen Partner eine Gemeinschaftskonzession.

§ 9 Dauer der Gemeinschaft und Kündigung

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.1999. Er gilt auf unbestimmte Zeit, es sei denn, alle Partner erklären, daß sie die Gemeinschaft beenden wollen.

Jeder Partner kann durch Kündigung aus dem Vertrag und der Gemeinschaft ausscheiden. Die Kündigung ist jeweils zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Sie muß durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber allen Partnern erfolgen. Aus wichtigem Grund kann jeder Partner aus dem Vertragsverhältnis jederzeit ausscheiden. Die Kündigung regelt sich nach § 723 BGB. Sie muß unter Angabe eines Grundes an alle Partner durch eingeschriebenen Brief erfolgen und wird 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens bei dem letzten Partner wirksam.

Falls eine Kündigung aus wichtigem Grund auf dem Verhalten eines anderen Partners beruht, ist die Kündigung erst dann zulässig, wenn die Gemeinschaft vorab den betroffenen Partner schriftlich aufgefordert hat, dem Kündigungsgrund abzuweichen und der so angesprochene Partner dieser Aufforderung nicht spätestens nach 8 Wochen, gerechnet ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes, nachkommt.

Soll ein Partner aus wichtigem Grund von der Verkehrsgemeinschaft ausgeschlossen werden, gelten die Regelungen des § 737 BGB.

Wird über das Vermögen des Partners der Konkurs eröffnet oder wird die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt, so gilt er als zu diesem Zeitpunkt aus dem Vertrag ausgeschieden.

§ 13 Schlußvorschriften

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 22.12.1994 über die Bildung der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Wolfenbüttel (VGW). Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Wolfenbüttel.

Burgdorf, den 15.02.1998

Regionalbus Braunschweig GmbH

Grawe / deBoor

Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH

Schmidt J. G.

Reisebüro Schmidt GmbH

K. Schmidt

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Ch. Müller i.V. Pöhlmann

Braunschweiger Verkehrs-AG

Günther